

Totentafel : Brigadier Robert Michel, 1907-1986

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **153 (1987)**

Heft 3

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einer Einfachen Anfrage von Nationalrat Paul Günter, Geroldswil BE, Stellung zu nehmen, der wissen wollte, ob die Schweiz Marschflugkörper («Cruise missiles») beim Überflug schweizerischen Territoriums abzufangen versuche. Die bundesrätliche Antwort lautete wie folgt:

«Die Haltung der Schweiz in der Frage einer Verletzung ihres Luftraumes durch fremde Flugkörper wird von den Rechten und Pflichten des neutralen Staates bestimmt. Gemäss Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 ist das Gebiet des neutralen Staates unverletzlich. Andererseits hat der neutrale Staat die Pflicht, die Benützung seines Territoriums für militärische Aktionen Kriegführender zu verhindern. Zum Territorium gehört auch der Luftraum bis zu einer Höhe, die mit zumutbaren Verteidigungsmitteln noch erreicht werden kann.

Die Abwehr von Flugkörpern stellt besondere waffentechnische Probleme. Gegenwärtig ist kein Staat in der Lage, ballistische Flugkörper in der Flugphase mit Erfolg zu bekämpfen. Auch die Schweiz kann den Überflug solcher Waffen nicht verhindern.

Bei den Marschflugkörpern, welche relativ langsam und im atmosphärischen Raum fliegen, ist eine Abwehr unter Umständen möglich. Es stellt sich jedoch – bei Flugkörpern mit Nuklearwaffen – das Problem der Zerstörung, die bei einem Abschuss in unserem Land angerichtet werden könnte. Die neutralitätsrechtliche Pflicht zur Abwehr muss in Beziehung gesetzt werden zu unserem völkerrechtlichen Anspruch auf Selbsterhaltung, welcher anerkanntermassen allen Rechtspflichten vorgeht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schweiz im Rahmen des Zumutbaren

alle technisch möglichen Mittel anwenden wird, um ihre Souveränitätsansprüche und die Unverletzbarkeit ihres Luftraumes durchzusetzen. Unsere Pflichten als neutraler Staat gebieten es, dass dies gegen jede Art von Flugkörpern, ungeachtet ihrer Herkunft, geschieht.»

Notvorrat – wichtiges Glied der wirtschaftlichen Landesversorgung

An der Jahrestagung 1986 der Milizkader der wirtschaftlichen Landesversorgung erläuterten die Leiter der für die Versorgungssicherung zuständigen Stellen den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen für Krisen- und Kriegsfälle. Dabei wurde deutlich, dass die Lagerhaltung – einer der wichtigsten Pfeiler der Versorgungssicherung – auf praktisch allen Gebieten ausreichend bis sehr gut bewertet werden kann. Bei den flüssigen Treib- und Brennstoffen besitzt die Wirtschaft Lager für mehr als sechs Monate, bei den Lebensmitteln, die aus dem Ausland importiert werden müssen, reichen die Lager für rund ein Jahr.

Besondere Bedeutung im Rahmen der Sicherung der Versorgung kommt dem **privaten Notvorrat** zu. Dieser hilft nicht nur Engpässe zu überbrücken, sondern er stellt ein wichtiges Bindeglied dar zwischen der Vorsorge der Wirtschaft und des Staates und dem verantwortungsvollen Handeln des Einzelnen. Lebensmittel, die im privaten Haushalt gelagert werden, müssen nicht mehr abgepackt, in die Läden transportiert, vom Kunden dem Gestell entnommen und nach Hause gebracht werden. Allfällig nöti-

ge Massnahmen können von den zuständigen Stellen besser vorbereitet und in Kraft gesetzt werden, im Wissen, dass ein Grossteil der Haushalte bereits über einen kleinen Grundstock an Lebensmitteln wie Teigwaren, Reis, Speiseöl, Konserven usw. verfügt.

Insgesamt dürften die privaten Vorräte recht umfangreich sein; das haben entsprechende Untersuchungen des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung gezeigt. Auch wenn nicht jeder Vorrat als eigentlicher Notvorrat bezeichnet wird. Insgesamt, und das hat auch eine Untersuchung im Gefolge der Ereignisse nach dem Reaktorunglück von Tschernobyl belegt, dürfte die Bereitschaft zur privaten Vorratshaltung tendenziell gestiegen sein. Insbesondere wurde deutlich, dass gewisse Produkte, wie Milchpulver usw. eine sinnvolle Ergänzung des Vorrates sein können. Die Untersuchung bestärkte jedenfalls die zuständigen Instanzen in ihren Bemühungen, die private Vorratshaltung zu fördern.

Totentafel

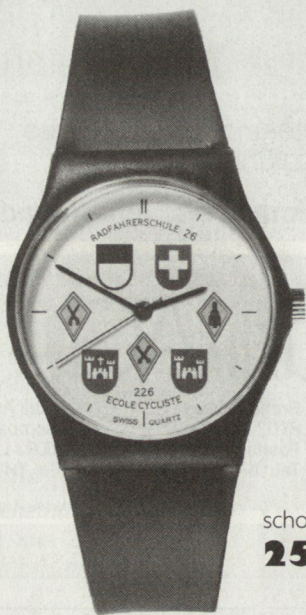
Brigadier Robert Michel, 1907–1986

Am Jahresende verstarb an seinem Wohnort in St-Sulpice Brigadier Robert Michel, ehemaliger Kommandant der Grenzbrigade 1, im 79. Altersjahr.

Der Verstorbene war Milizoffizier und übte den Lehrerberuf aus. Die Grenzbrigade 1 kommandierte er vom 1. Juli 1963 bis zu seiner Entlassung auf Ende 1967. Vorher hatte er nacheinander die Füsilierkompanie I/4, das Füsilierbataillon 5, das Infanterieregiment 2 und den Mobilmachungsortplatz Lausanne kommandiert. ■

Herr Kommandant!

Haben Sie schon Ihre eigene Kompanie-, Bataillons-, Regiments- oder Divisionsuhr?



Verlangen Sie die Unterlagen bei:

schon ab **25 Stück**

evs trading watch creations
Hollenweg 31, 4153 Reinach, Tel. 061/766996

Industriehallen nach Mass: rohbaufertig.

B & R 363

Auch wenn die vielen Teile, die wir zum Ganzen eines Rohbaus fügen, durchgängig normiert sind: Individualität ist Ihnen sicher. Da bleibt kein Wunsch unerfüllt. Wobei schon CAD allerlei gegen das Einerlei vermag. Und ausserdem arbeiten wir höchst fachgerecht, termingerecht und kostengerecht.

Geilinger AG, 8180 Bülach, Telefon 01/860 35 61

GEILINGER